

Satzung (Nachtrag II) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quarnstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt vom 29.09.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag II zur Hauptsatzung vom 30.01.2012 erlassen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 3 wird Nr. 14 wie folgt eingefügt:

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen,

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendarbeit, Förderung und Pflege des Sports, Freibadangelegenheiten, Kinderspielplatzangelegenheiten, Sozial- und Schulwesen

b) Bau- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Grundstücksangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Finanzwesen, Dörpshusangelegenheiten und Feuerwehrewesen

In die Ausschüsse unter a) und b) können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. In die Ausschüsse der Gemeindevertretung mit Ausnahme des unter c) genannten Ausschusses können auch als stellvertretende Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.01.2017 erteilt.

Quarnstedt, den 15.02.2017



Herbert Schlecht
Bürgermeister

